

Ordnungsamt kein Ersatz für Polizei

VON ENRICO STANGE, MdL SACHSEN

Im Jahr 2002 lag der Personalbestand der sächsischen Polizei bei rund 15.550 Bediensteten (Bericht Fachkommission, 2015). Auf Grundlage des Stellenabbauplans (Stellenabbaubericht 2003) der Sächsischen Staatsregierung, der ab dem Jahr 2011 durch die Polizeireform „Polizei.Sachsen.2020“ mit Strukturveränderungen bei der sächsischen Polizei und weiteren konkreten Personalabbauplänen unteretzt wurde (Feinkonzept Polizei.Sachsen.2020), kam es zu einem Abbau bis zum Jahr 2016 um rund 2.400 Stellen auf nunmehr 12.900 Bedienstete der sächsischen Polizei (Kleine Anfrage Enrico Stange, 19.08.2016).

Neben dem Stellenabbau ging mit der Reform „Polizei.Sachsen.2020“ auch eine Ausdünnung der Revierstandorte einher. Von ehemals 72 Polizeirevieren sind 41 erhalten geblieben. Die vormaligen Reviere wurden in sogenannte Polizei-standorte umgewandelt. Diese sind in der Regel nicht mehr rund um die Uhr besetzt, sondern werden nur noch zu bestimmten Öffnungszeiten von der Polizei betreut.

Mit dem bisherigen Abbau auf 12.900 Stellen sollte nach den Plänen der Sächsischen Staatsregierung aber noch nicht Schluss sein. Das Konzept „Polizei.Sachsen.2020“ sah einen weiteren Stellenabbau bis zum Jahr 2025 auf 11.280 Bedienstete vor. Mittlerweile wurde diese Zahl verworfen und ein Stellenabbaustopp beschlossen. Die dazu eingesetzte Fachkommission zur Evaluierung der Polizei des Freistaates Sachsen empfahl die neue Zielgröße von 14.040 Stellen, ohne nachvollziehbar darzustellen, wie diese Zielgröße zu begründen ist. Deshalb hat die Gewerkschaft der Polizei Sachsen in einer Stellungnahme einen Bedarf von ca. 16.300 Polizeibediensteten rechnerisch und fachlich nachvollziehbar festgestellt. Die Sächsische Staatsregierung beschloss jedoch, der Empfehlung der Fachkommission zu folgen und den

Personalbestand der Sächsischen Polizei auf rund 14.000 Stellen aufzustocken, was aber wegen der hohen Altersabgänge und der beschränkten Ausbildungskapazitäten erst ab dem Jahr 2025 erreicht sein dürfte.

Das Umdenken in Bezug auf den Stellenabbau bei der Polizei setzte 2016 ein, als der Personalnotstand und seine Folgen nicht mehr zu leugnen waren. Gerne werden die sogenannte „Flüchtlingskrise“ und die daraus folgenden Demonstrationen als Grund für den Personalnotstand angegeben. Wenn man jedoch bedenkt, dass der beabsichtigte Personalabbau 2016 noch nicht abgeschlossen war und die Personalnot nicht zuallererst bei der Bereitschaftspolizei, sondern in den Revieren zu hohen Krankenständen und wachsenden Eintreffzeiten führte, zeigt sich, dass es mittlerweile ein strukturelles Problem bei der sächsischen Polizei gibt und dass das besondere Einsatzgeschehen dies nur schneller sichtbar machte. Diese Einschätzung lässt sich auch durch verschiedene Zahlen belegen. So haben Beamte der sächsischen Polizei im Juli 2017 rund 162.000 Überstunden angesammelt (Kleine Anfrage Enrico Stange, 28.08.2017), in der Hochphase der „Flüchtlingskrise“ waren es hingegen „nur“ ca. 120.000 Überstunden.

Die Krise der Polizei in Sachsen wird uns bis zu einer spürbaren Entspannung noch eine Weile beschäftigen. Gegenwärtig umfasst der Personalbestand der sächsischen Polizei 13.598 Bedienstete (Kleine Anfrage Enrico Stange, 27.10.2017), darunter fallen auch 482 Wachpolizisten (Kleine Anfrage Enrico Stange, 04.09.2017) im Anstellungsverhältnis, die als Übergangslösung zum Objektschutz eingestellt wurden. Dass der Personalaufbau so langsam voran kommt, hängt zum einen damit zusammen, dass die neu eingestellten Beamten im Vorbereitungsdienst erst einmal drei Jahre ausgebildet werden müssen, ehe sie im Dienst eingesetzt werden können, und zum anderen, dass jährlich ca. 300-

400 Beamte der Polizei in den Ruhestand gehen.

Bis der Personalaufwuchs tatsächlich spürbar sein wird, versucht die Staatsregierung, mit einigen Maßnahmen über die Runden zu kommen. Eine ist die bereits genannte Wachpolizei. In der letzten Zeit sind zudem Versuche zu beobachten, einige Befugnisse an die Ortspolizeien, also die Ordnungsämter abzugeben.

Vorreiter ist dabei die Ordnungsbehörde der Landeshauptstadt Dresden, die momentan auslötet, wie weit sie mit der Übertragung von Befugnissen an ihren Vollzugsdienst rechtlich gehen kann. So wurden einige Mitarbeiter des Gemeindlichen Vollzugsdienstes kürzlich mit Pfefferspray, Pepperball- und Schreckschusspistolen, Schlagstöcken, Handschellen, Helmen und Protektoren ausgerüstet. Daneben werden auch sogenannte Schutzhunde eingesetzt. Die so ausgerüsteten Bediensteten der Ortspolizei werden zum Streifendienst eingesetzt. Sie sollen Ordnungsverstöße ahnden sowie aggressives Betteln und betrunkenen Jugendliche reglementieren. Die Befugnisse der Gemeindlichen Vollzugsbediensteten sind jedoch verfassungsrechtlich sehr bedenklich. So sollte nach einem Verfassungsgerichtsurteil der legitime Einsatz körperlicher Gewalt lediglich verbeamteten Staatsbediensteten zustehen (Fickenscher 2008). Bei den eingesetzten Vollzugsbediensteten des Dresdner Ordnungsamtes handelt es sich jedoch um Angestellte.

Eine ähnliche Problematik ergibt sich bei der Kontrolle des fließenden Verkehrs. Hier sind die Kontrollstunden der sächsischen Polizei von 93.300 im Jahr 2000 auf 23.700 im Jahr 2016 zurückgegangen (Kleine Anfrage Enrico Stange, 27.04.2016). Der Eingriff in den fließenden Verkehr ist verkehrsrechtlich (§ 36, Abs. 5 StVO) lediglich Polizeibeamten gestattet. Seit neuestem werden aber Fahrradfahrer als Teilnehmer des fließenden Verkehrs von Mitarbeitern des Dresdner Ordnungsamtes ange-

halten und kontrolliert. Die Sächsische Staatsregierung bringt für dieses Vorgehen den § 163b Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) als Rechtsgrundlage in Stellung (Kleine Anfrage Enrico Stange, 09.10.2017). Pikanterweise ist just in diesem Abschnitt der Strafprozessordnung nur von Polizeibeamten die Rede, womit das Dresdner Ordnungsamt bei ihren Kontrolltätigkeiten nach hiesiger Rechtsauffassung gegen geltendes Recht verstößt.

Diese Beispiele zeigen, dass die Diskussion über die Kompensation fehlender Polizeibeamter durch die Ordnungsämter der Kommunen sehr schnell an juristische Grenzen stößt, ganz zu schweigen von den fehlenden personellen und materiellen Ressourcen der Ortspolizeien. Die Stadt Dresden ist vielleicht noch in der Lage, ihren Gemeindlichen Vollzugsdienst aufzustocken und auszurüsten, um fehlende Streifen der Polizei zu kompensieren. Ganz anders sieht es bei den chronisch klammen Kommunen im ländlichen Raum aus, die darum kämpfen, wenigstens 1-2 Personalstellen für ihr Ordnungsamt zu sichern. Sollte der Weg, den Dresden beschritten hat, weiter gegangen werden, dann gerät die Sicherheitsarchitektur Sachsens nicht nur in rechtliche Grauzonen, sondern es ist ein weiteres Auseinanderdriften der urbanen Zentren und des ländlichen Raums zu befürchten.

Die Tätigkeit der Polizei ist mit tiefen Eingriffen in die Grundrechte verbunden. Jede Maßnahme bedarf also sicherer Rechtsgrundlagen und sollte nur von gut ausgebildeten Beamten vorgenommen werden, damit die der Polizei zustehenden Eingriffsbefugnisse angemessen und maßvoll angewandt werden. Die Sächsische Staatsregierung muss deshalb viel mehr für die Ausbildung und sachgerechte personelle Ausstattung der Landespolizei tun. Keinesfalls darf sie die Aufgaben in Sicherheitsfragen auf die Kommunen abschieben.

Literatur:

- *Fachkommission zur Evaluierung der Polizei des Freistaates Sachsen: Abschlussbericht, Landtagsdrucksache 6/3932, 2015.*
- *Fickenscher, Guido: „Bürger in Polizeidienst – Freiwillige Polizeidienste und Sicherheitswachen“. In Rolf Stober (Hrsg.): „Jahrbuch des Sicherheitsgewerberechts 2007“. Hamburg 2008*
- *Stellenabbaubericht der Sächsischen Staatsregierung zum Staatshaushaltsplan 2003/2004, Landtagsdrucksache 3/8935.*
- *Sächsisches Staatsministerium des Inneren: Feinkonzept Projekt „Polizei.Sachsen.2020“, 2011.*

Fortsetzung

Ausscheiden ...

Gemeinderäte ihr Mandat zum Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, sofern sie diesem Verein oder Teilverein zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen der Bekanntgabe des Verwaltungsakts und dem Eintritt der Unanfechtbarkeit angehört haben. Unter den Begriff des Vereins fallen, unabhängig von ihrer Rechtsform, auch alle Wählervereinigungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz, soweit sie mitgliederschaftlich organisiert sind und die für ihre Funktionsfähigkeit notwendigen Mindestregelungen (in der Regel in einer Satzung) getroffen haben.

Der Mandatsverlust steht nicht in Abhängigkeit zum Wahlvorschlag der verbotenen Partei oder des Vereins, sondern setzt die Mitgliedschaft des Gemeinderatsmitglieds in der verbotenen Partei oder dem Verein in der bestimmten Zeit voraus. War das Gemeinderatsmitglied vor dem Verbotsantrag bzw. der Bekanntgabe des Verwaltungsakts ausgetreten oder hat das

Gemeinderatsmitglied von vornherein als Parteiloser bzw. Nichtvereinsmitglied kandidiert, kann es den Sitz im Gemeinderat behalten, obwohl die Partei für verfassungswidrig erklärt wurde bzw. der Verein verboten wurde.

Der Mandatsverlust tritt kraft Gesetzes mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein bzw. dem Verbot des Vereins ein. Dennoch hat der Gemeinderat die entsprechende Feststellung über das Ausscheiden zu treffen, auch wenn sie nur deklaratorischen Charakter hat. Ein Ermessensspielraum besteht hier für den Gemeinderat nicht.

Die freigewordenen Sitze des Gemeinderats bleiben dabei unbesetzt, soweit sich auch auf die Ersatzpersonen das Partei- bzw. Vereinsverbot erstreckt. Eine Neuverteilung der verbleibenden Sitze findet nicht statt.

Ergänzungswahl

Verringert sich die Zahl der Gemeinderäte während der Wahlperiode auf weniger als zwei Drittel der festgelegten Mitgliederzahl, so ist nach § 34 Abs. 7 SächsGemO eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Die Ergänzungswahl ist nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften für den Rest der Wahlperiode durchzuführen, sofern diese mindestens sechs Monate beträgt. An der Ergänzungswahl nehmen auch die Parteien und Wählervereinigungen teil, die selbst keinen oder weniger Sitze verloren haben. Infolgedessen kann sich die verhältnismäßige Zusammensetzung des Gemeinderats verschieben.

AG

¹ Die Einzelheiten dazu sind in § 34 Sächsische Gemeindeordnung bzw. in § 30 Sächsische Landkreisorde- nung geregelt.

² Vgl. *Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, G § 34, Randnummer (Rn) 2.*

³ Vgl. hierzu „Ablehnung des Ehrenamts“, in: *Kommunal-Info, Nr. 1/2016.*

⁴ Vgl. *Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar... G § 34, Rn 11 ff sowie Sächsische Gemeindeordnung. Kommentar, Kommunal- und Schulverlag 2016, S. 132.*

Impressum

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.
Großenhainer Straße 99
01127 Dresden
Tel.: 0351-4827944 oder 4827945
Fax: 0351-7952453
info@kommunalforum-sachsen.de
www.kommunalforum-sachsen.de
Red., Satz und Layout: A. Grunke
V.i.S.d.P.: P. Pritscha

Die Kommunal-Info dient der kommunalpolitischen Bildung und Information und wird durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts finanziert.

